
**Öffentlichkeitsgesetz.ch - Stoll - Duro Verrechnung - Stellungnahme
armasuisse**

1 Nachricht

Sievert Kaj-Gunnar armasuisse <kaj-gunnar.sievert@armasuisse.ch> 9. März 2016 um 19:01
An: "Martin Stoll (martin.stoll@oeffentlichkeitsgesetz.ch)" <martin.stoll@oeffentlichkeitsgesetz.ch>

Ciao Martin

Danke für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der Gebührenverrechnung des VBS.

Erwartungsgemäss hat armasuisse in der Sache eine andere Optik, die ich wie folgt begründen will.

armasuisse – als Teil des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) – fällt in den persönlichen Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) (Stand am 19. August 2014) sowie der Verordnung vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (VBGÖ) (Stand am 1. September 2014).

Nach Artikel 17 Absatz 1 BGÖ wird für den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Regel eine Gebühr erhoben. Mit diesem Grundsatz wurde ein gewisses Gegengewicht zum voraussetzungslosen Zugang geschaffen und dem öffentlichen Interesse an einer zweckmässigen und rationellen Verwaltung Rechnung getragen (E. 5.1 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. November 2015; A-2589/2015).

Bezüglich der jeweiligen Gebührensätzungen respektive dem Gebührenvoranschlag hält sich armasuisse an die Empfehlungen der Generalsekretärenkonferenz (GSK) vom 22. November 2013 über die Erhebung der Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Zu den erwähnten Gebührenempfehlungen der GSK bist Du durch die GSK-Protokolle zum Thema Gebührenerhebung bei BGÖ orientiert.

Im erwähnten aktuellen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (A-2589/2015: Schutzverband Buochs, strittige Gebühr Fr. 16'500.00) wurde klar bestätigt, dass es zulässig ist, die Gebühren zunächst provisorisch zu schätzen und nach Verfahrensabschluss endgültig festzusetzen. Ferner ist es bei umfassenden – zu prüfenden – Dokumenten durchaus statthaft, den dadurch entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies insbesondere auch wenn mehrere Fachstellen, diverse Fachspezialistinnen und Fachspezialisten und allenfalls Dritte betroffen sind. Dabei werden die Aufwände Dritter nicht in Rechnung gestellt, aber deren Anhörung (vgl. Empfehlung GSK, Ziff. 5 Abs. 1 Bst. b).

Der im Blog referenzierte Fall stammt aus dem Jahre 2013 und betrifft den Projektbericht Electrosuisse/ESTI zur Marktüberwachung Energieetikette 2010. Darin wurden lediglich auf einer Seite (Kontaktadressen, Anhang S. 31) aus Gründen des Datenschutzes Abdeckungen vorgenommen. Die im Bericht erwähnten Anhänge mit produktbezogenen Informationen wurden nicht beigelegt, um keine weiteren Abdeckungen vornehmen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund bezeichnet das Bundesgericht die Bearbeitung dieses Gesuchs als nicht besonders aufwendig. Da wie erwähnt der entsprechende Prüf- und Bearbeitungsumfang entsprechend klein war, betrug die strittige Gebühr lediglich Fr. 250.00.

Das angesprochene Duro-Beispiel lässt sich mit dem referenzierten Fall in keiner Art und Weise vergleichen. Die geschätzten Kosten von Fr. 7'900.00 entstehen aufgrund des Umfangs, der Komplexität und des Aufwands.

Weiter hat das Bundesgericht zudem auch ausgeführt, dass weder die Informationsfreiheit noch die Medienfreiheit einen Anspruch auf Gebührenbefreiung geben, sondern dass vielmehr die Höhe der Gebührensatzung die Ausübung dieser Grundrechte nicht verhindern soll. Dem trägt armasuisse regelmässig dadurch Rechnung, dass insbesondere bei Gesuchen der Medien ein erheblich reduzierter Ansatz (50%) berücksichtigt wird. Auf diese mögliche Reduktion der Gebühren bei Medienschaffenden kann verzichtet werden, wenn das Zugangsgesuch eine besonders aufwendige Bearbeitung erfordert (Art. 15 Abs. 4 VBGÖ). Ein Verzicht der Gebührenreduktion heisst nichts anderes, als dass die Gebühren in vollem Umfang erhoben werden dürfen. armasuisse hat diesen Ermessensspielraum betreffend Verzicht der Gebührenreduktion nicht angewandt, obwohl die Bearbeitung des Gesuchs sehr aufwendig war. Insofern ist die Beanstandung der erhobenen Gebühren für armasuisse schwer nachvollziehbar.

Im angesprochenen Fall bewegen sich die geschätzten Kosten somit im Rahmen der gesetzlichen und weisungsmässigen Vorgaben und der erwähnten Gerichtspraxis.

Demzufolge sind die Vorwürfe unzutreffend, dass armasuisse mit „prohibitiv hohen Kosten Transparenz verhindere und die Rechtspraxis des Bundesgerichts nicht respektiere.“

Dies ist offensichtlich bei einem Gesuch, bei dem die Geschäftsgeheimnisse im Dokument auf über 150 Seiten verteilt sind, nicht der Fall. Daher wurde der Gesuchsteller über die geschätzten Kosten informiert.

In einem ähnlich gelagerten Fall (A-2589/2015: Schutzverband Buochs) führte das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Der entsprechenden Information liegt eine Kostenschätzung zugrunde, die naturgemäss provisorischen Charakter aufweist und sich auf gewisse Annahmen abstützen muss. Diesem Umstand ist bei der Überprüfung der mutmasslichen Gebühr insbesondere mit Blick auf die quantitativen Annahmen Rechnung zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht prüft vorliegend, ob der Vorinstanz bei ihrer Kostenschätzung offensichtlich Fehler unterlaufen sind (vgl. E. 2.1). Die definitive Veranlagung der Gebühr wird mit dem Abschluss des Zugangsverfahrens ergehen und ist nicht vorwegzunehmen.“

Im gleichen Fall urteilte das Bundesverwaltungsgericht:

„Weitere 38.5 Arbeitsstunden sollen gemäss Vorinstanz für die Lektüre der Dokumente sowie interne Abklärungen durch diverse Fachpersonen wie Öffentlichkeitsberater, Juristen und Fachleute der Kommunikation und der betroffenen Bereiche anfallen. Vorab ist festzuhalten, dass solche Aufwände im Gebührentarif der VBGÖ eine rechtliche Grundlage finden (Umsetzung BGÖ FAQ, Ziff. 8.2.3; Empfehlungen der Generalsekretärenkonferenz, 2. Abschnitt, Ziff. 5 Abs. 1 Bst. c).

Mit Blick auf die Seitenzahl des EMPA-Berichts und die Vielzahl involvierter Stellen und Personen liegt auch diese Schätzung innerhalb des Ermessensspielraumes der Vorinstanz.“

„Insgesamt erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Schätzung des Aufwandes auf 65 Stunden bzw. Fr. 6'500.00 als rechtmässig. Dennoch ist die Vorinstanz bei der Bearbeitung des Gesuchs gehalten, die tatsächlichen Kosten möglichst tief bzw. unter der Schätzung zu halten. Das Interesse nach einer rationellen und effektiven Verwaltung schlägt sich einerseits wohl in der Gebührenregelung nieder, womit ein Mehraufwand der Verwaltung verhindert und damit die Kostenneutralität des Öffentlichkeitsprinzips gewährleistet werden soll.“

Entscheidet sich der Gesuchsteller nun – und dies ist durch die Behörde nicht zu prüfen – für ein sehr umfangreiches Gesuch, so hat er auch die Kosten zu tragen.

Des Weiteren ist auf die Erwägung des Bundesgerichtes im zitierten Urteil hinzuweisen, wonach „wie das Bundesverwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, vermittelt weder die Informationsfreiheit noch die Medienfreiheit einen unmittelbaren, direkt durchsetzbaren Anspruch auf Gebührenbefreiung. Der Gesetzgeber ist jedoch verpflichtet, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass die Grundrechte auch tatsächlich ausgeübt werden können (Art. 35 Abs. 1 und 2 BV).“ und „Sie [die Behörden] können aber auch (unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots) im Einzelfall entscheiden, indem sie bei der Gebührenfestsetzung – neben dem Wert der Leistung für den Leistungsempfänger bzw. dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme – das öffentliche Interesse am Zugang der Medien zu den amtlichen Dokumenten („Medienbonus“) berücksichtigen. Dies kann – je nach den konkreten Umständen – zu einer Reduktion oder einem Verzicht auf eine Gebührenerhebung führen.“

Dies hat das Bundesamt für Rüstung getan, indem ein erheblich reduzierter Kostensatz in Anschlag gebracht wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Kostenschätzung die Erwägungen und einschlägigen Urteile vollständig umgesetzt wurden. Der Vergleich mit dem Projektbericht Electrosuisse/ESTI verfängt nicht, da dort eben ein nicht besonders aufwendiges Verfahren dem Urteil zugrunde lag. Bei sehr aufwendigen Verfahren ist das Urteil „A-2589/2015: Schutzverband Buochs“ einschlägig. In diesem wurde die Praxis von armasuisse geschützt.

Freundliche Grüsse

Kaj-Gunnar Sievert

Kaj-Gunnar Sievert, lic phil I, MAS Projekt-Management
Leiter Fachbereich Kommunikation

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,

Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse

Kompetenzbereich Ressourcen und Support

Fachbereich Kommunikation

Kasernenstrasse 19, 3003 Bern

Tel. [+41 58 464 62 47](tel:+41584646247)

Fax [+41 58 464 59 76](tel:+41584645976)

kaj-gunnar.sievert@armasuisse.ch

www.armasuisse.ch